

Besondere Vereinbarungen (BV) und Klauseln zur Elektronikversicherung nach den ABE 2011

Inhaltsverzeichnis

Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Elektronikversicherung (ABE 2008)	3
A Vereinbarungen zu Abschnitt A	3
A.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	3
A.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes	3
A.1.2 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit	3
A.1.3 Versicherte Sachen, Wechsel der versicherten Sachen.....	3
A.1.4 Allgemeine Bestimmungen für die Beförderung von Sendungen durch die Deutsche Post AG oder mit Kurier-, Express- und sonstigen privaten Paketdiensten.....	3
A.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	3
A.2.1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	3
A.3 Versicherte Interessen	4
A.3.1 Mitversicherte	4
A.4 Versicherungsort	4
A.4.1 Versicherungsort.....	4
A.5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	4
A.5.1 Versicherungssummen; Vollwert	4
A.6 Versicherte und nicht versicherte Kosten	4
A.6.1 Mitversicherung zusätzlicher Kosten	4
A.7 Umfang der Entschädigung	5
A.7.1 Entschädigung im Totalschadenfall	5
A.7.2 Grenze der Entschädigung.....	5
A.7.3 Geldinhalt.....	5
A.7.4 Selbstbehalt.....	5
A.8 Vereinbarungen zur Schadenbearbeitung	5
A.9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	6
A.10 Sachverständigenverfahren	6
A.10.1 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik- und Feuerversicherung	6
In Ergänzung Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Betriebsunterbrechung (AMBUB 2008) in Bezug auf die Elektronikversicherung	7
A.11 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit	7
A.12 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Beitragsbemessungsgrundlage; Versicherungssumme	7
A.13 Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	8
A.14 Versicherungsort	8
A.15 Umfang der Entschädigung	8
B Vereinbarungen zu Abschnitt B	10

B.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	10
	B.1.1 Versehen.....	10
B.2	Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	10
	B.2.1 Versicherung der Anmeldungen.....	10
B.3	Prämien; Versicherungsperiode	10
B.4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	10
B.5	Folgeprämie	10
	B.5.1 Fälligkeit/Rechnungsstellung/Vorausprämie gültig ab 01.09.2022	10
	B.5.2 Mindestprämie	10
	B.5.3 Versicherungssteuer	10
B.6	Lastschriftverfahren	10
B.7	Ratenzahlung	10
	B.7.1 Ratenzahlung	10
B.8	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
B.9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	10
	B.9.1 Schadenmeldung	10
	B.9.2 Reparaturbeginn.....	11
B.10	Gefahrerhöhung	11
	B.10.1 Gefahrerhöhungen	11
B.11	Überversicherung	11
B.12	Mehrere Versicherer	11
B.13	Versicherung für fremde Rechnung	11
B.14	Übergang von Ersatzansprüchen	11
B.15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	11
B.16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	11
B.17	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	11
B.18	Vollmacht des Versicherungsvertreters	11
B.19	Verjährung	11
B.20	Zuständiges Gericht	12
B.21	Anzuwendendes Recht	12

Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Elektronikversicherung (ABE 2008)

A Vereinbarungen zu Abschnitt A

A.1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

(Fassung 01.2008) Abschnitt A zu § 1 Nr. 1

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Sachen (Spieleautomat, Geldscheinakzeptor EBA, Dispenser, Spielepaket, etc.) beginnt an dem Tag der betriebsbereiten Übergabe, spätestens jedoch mit dem Beginn des jeweiligen Lizenzvertrages.

A.1.2 Versicherungsschutz vor Betriebsfertigkeit

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 u. § 2

Sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr zu tragen hat, beginnt bei Sachen, die nicht betriebsbereit angeliefert werden, der Versicherungsschutz mit dem Ablegen der Sachen in dem Betriebsgrundstück.

Dieser vorgezogene Versicherungsschutz endet mit der betriebsbereiten Übergabe der Sachen, spätestens jedoch nach 14 Tagen.

A.1.3 Versicherte Sachen, Wechsel der versicherten Sachen

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und § 11

Versichert sind die von dem Versicherungsnehmer an die jeweiligen Betreiber vertraglich überlassenen stationäre Sachen - sofern von Letzteren Versicherungsschutz gewünscht - für den Zeitraum der Laufzeit des vorgenannten Vertrages gemäß folgender Aufstellung:

- Geld-Gewinn-Spiel-Geräte
- Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie sonstige Geräte dieser Art
- Internet-Geräte
- Geldwechsel-Geräte
- Dispenser
- Software-Datenbank inklusive Hardware
- Bargeld
- Roulettische als 4er-Einheit bis max. 75.000 EUR Versicherungssumme
- Sportwett Terminals

Zudem besteht Versicherungsschutz für stationäre Sachen, die der Inhaltsdeckung zuzuordnen sind, bis zur im Versicherungsvertrag genannten Summe.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für alle Veränderungen innerhalb der versicherten Sachen. Diese gilt sowohl für den Austausch von Sachen als

auch für Zugänge. Steigt dadurch der Versicherungswert, gilt dieses bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Höchstentschädigung versichert.

Für Zugänge beginnt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen auf dem Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Zu- und Abgänge dem Versicherer für die Prämienberechnung monatlich nachträglich aufzugeben. Insofern gilt die Anzeigepflicht nach Abschnitt A § 11 als erfüllt.

Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Versicherungswertes von mehr als in dem Versicherungsvertrag genannten Betrag führen, sind vor Risikobeginn anzuzeigen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Vertrages für die Beförderung von Postsendungen gemäß A.1.4

A.1.4 Allgemeine Bestimmungen für die Beförderung von Sendungen durch die Deutsche Post AG oder mit Kurier-, Express- und sonstigen privaten Paketdiensten

Versicherungsschutz besteht für Sendungen bis zu einem Einzelwert

Je Brief/Päckchen in Höhe von 2.500 EUR, sofern

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Transportunternehmens kein niedrigeres Versandmaximum für die gewählte Versandart und keine weiteren Beförderungseinschränkungen für die zu transportierende Ware vorsehen.

Bei Vorliegen von Beförderungsbeschränkungen gilt der in den AGB des Transportunternehmens genannte Höchstwert als jeweilige maximale Entschädigungsgrenze, mindestens jedoch 2.500 EUR.

A.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A.2.1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 2 Nr. 4

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Manipulation oder Manipulationsversuche
- Verschleiß, Wartungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung bzw. von Störungen ohne Beschädigung eines Gerätes

- Die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände
- Oxydation, Rost
- mangelhafte Verpackung
- Witterungseinflüsse
- Funktionsstörungen, es sei denn, dass sie die Folge einer versicherten Gefahr sind
- missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (z. B. Falschgeld, Fremdkörper oder Verstopfen)
- gewöhnliche Abnutzung
- Kratzer und Schrammen
- Vorsatz der Mieterin / Leasingnehmerin / Lizenznehmerin
- Streik, Aussperrungen
- Beschlagnahme oder sonstige Entziehung durch Verfügung von hoher Hand
- Arglistige Täuschung, Unterschlagung und Betrug

A.2.2. Sofern kein vollständiger Ersatz aus dem Lizenzvertrag ggü. den Mitversicherten erlangt werden kann, gilt:

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (z.B. Falschgeld, Fremdkörper oder Verstopfen)
- Kratzer und Schrammen

A.3 Versicherte Interessen

A.3.1 Mitversicherte

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 3

Mitversicherte sind die Betreiber der versicherten Sachen.

Mitversicherungsnehmer ist die Fa. adp Gauselmann GmbH.

A.4 Versicherungsort

A.4.1 Versicherungsort

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 4

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz innerhalb Deutschlands am jeweiligen Aufstellort des Betreibers.

Transporte zwischen den Versicherungsorten sowie Zwischenlagerungen sind mitversichert.

A.5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A.5.1 Versicherungssummen; Vollwert

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 5 und § 7 Nr. 7

Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) gilt gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

Als Versicherungswert gilt der Listenverkaufspreis/Kaufpreis einer fabrikneuen Sache zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrags.

A.6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

A.6.1 Mitversicherung zusätzlicher Kosten

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt A § 6 Nr. 3

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 gilt folgendes: Nur soweit diese Kosten nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch nachstehende Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss.

Sie sind jeweils bis zu 1.250 Euro auf Erstes Risiko versichert.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

1. Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Kosten, die er zur Brandbekämpfung (Feuerlöschkosten) für geboten halten durfte, nicht jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter.

2. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um

- a) die vom Teil- oder Totalschaden betroffenen versicherten Sachen, deren Teile oder Reste aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren.
- b) nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

- c) diese Sachen zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

3. Bewegungs-, Schutz- und Bergungskosten

Der Versicherer ersetzt Bewegungs- und Schutzkosten und bei beweglich eingesetzten Sachen auch Bergungskosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teil- oder Totalschadens aufwenden muss.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache oder zur Wiederbeschaffung zerstörter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere sind das Aufwendungen für De- und Remontage von Sachen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Bergungskosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass eine versicherte Sache auf eine andere Weise als durch die dafür vorgesehenen Antriebskräfte und Transportmittel aus einer bestimmten räumlichen Lage befreit und in eine geänderte Lage gebracht wird.

A.7 Umfang der Entschädigung

A.7.1 Entschädigung im Totalschadenfall (Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 7 Nr. 3

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 gilt bei Leasingverträgen der vertragliche, nachgewiesene Leasingrestwert.

A.7.2 Grenze der Entschädigung (Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 7 Nr. 6

In Abänderung von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ist die Grenze der Entschädigung für jede einzelne Sache ihr Wiederbeschaffungswert zuzüglich vereinbarter Erstrisikosummen für Zusatzdeckungen.

Je versichertes Ereignis beträgt die Höchstentschädigung je Lizenz 300.000 EUR.

Davon fallen 250.000 EUR auf die Elektronikversicherung sowie 50.000 EUR auf Sach (Inhalt) an.

A.7.3 Geldinhalt

Der Geldinhalt ist grundsätzlich nur infolge eines versicherten Sachschadens mitversichert.

Der Geldinhalt im versicherten Spielautomaten / Geldscheinakzeptor EBA oder Merkur Dispenser ist bis zu 1.000,00 EUR mitversichert.

Bei Spielautomaten, die werksseitig mit einem Geldscheinakzeptor EBA und / oder Merkur Dispenser ausgestattet sind, sind bis zu 15.000,00 EUR Geldinhalt mitversichert.

Der Höchstbetrag für Bargeld je Spielautomat mit zusätzlich angemieteten und versicherten Geldscheinakzeptor EBA und / oder Merkur Dispenser beträgt 15.000 EUR.

- Roulettetische als 4er-Einheit mit max. 1.500 EUR Bargeld je Einheit (Spielplatz).
Der Höchstbetrag für Bargeld je Roulettetisch beträgt 6.000 EUR.

A.7.4 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 250 EUR je Schadenfall.

A.7.6. Entschädigungsgrenzen

Folgende Entschädigungsgrenzen gelten im Totalschadenfall vereinbart:

300.000 EUR je Schadenfall und Konzession, für Elektronik und Inhalt zusammen.

A.8 Vereinbarungen zur Schadenbearbeitung

A.8.1. Wir erklären einen generellen Verzicht auf Anforderung der Ermittlungsakte bei Schäden durch Einbruch-Diebstahl und Vandalismus bis 1.500 EUR Schadenhöhe.

A.8.2. Wir erklären einen generellen Verzicht auf die Angabe des Inhaltsverzeichnisses im Schadenfall.

A.8.3. Wir fordern die amtliche Ermittlungsakte anhand der polizeilichen Vorgangsnummer direkt an.

A.8.4. Wir vereinbaren, dass ein „normaler“ Schadenfall bei uneingeschränkter personeller Besetzung eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen oder weniger benötigt.

A.8.5. Wir erklären unsere Bereitschaft, auf Wunsch von Merkur Freizeit Leasing GmbH, eine Akontozahlung auf

entwendetes Bargeld zu leisten, ohne dass die amtliche Ermittlungsakte vorliegt.

A.9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

zu Abschnitt A § 8 keine Besondere Vereinbarung

A.10 Sachverständigenverfahren

A.10.1 Sachverständigenverfahren bei Zusammen- treffen von Elektronik- und Feuerversicherung (Fassung 01.2008) zu Abschnitt A § 9

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Elektronikschaden oder als Feuerschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Elektronikversicherer und der Feuerversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Elektronikschadens und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das

für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend auch für die Benennung des Obmanns durch die Sachverständigen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt A § 9 und Abschnitt A § 10 AFB 2008.
 4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
 7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Elektronikschaden oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 sowie Abschnitt B § 8 Nr. 2 AFB 2008 nicht berührt.

In Ergänzung Besondere Vereinbarungen und Klauseln zur Betriebsunterbrechung (AMBUB 2008) in Bezug auf die Elektronikversicherung

A.11 Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit

a) Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sachen gem. A.1.3 (u.a. Geräte, maschinelle Einrichtungen oder sonstige technische Anlagen) infolge eines an diesen Sachen innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die HDI Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

b) Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

c) Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätes-

tens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A.12 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Beitragsbemessungsgrundlage; Versicherungssumme

a) Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

b) Bewertungszeitraum

- aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

- bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung der HDI und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

c) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

A.13 Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden

Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese die HDI dazu berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Es wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden durch

- aa) Sturm, Frost oder Eisgang;
- bb) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;
- cc) Erdbeben;
- dd) Überschwemmung und Hochwasser;
- ee) vollständige Unbespielbarkeit durch Vandalismus.

d) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die HDI leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden durch

- Manipulation oder Manipulationsversuche
- Verschleiß, Wartungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung bzw. von Störungen ohne Beschädigung eines Gerätes
- Die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände
- Oxydation, Rost
- mangelhafte Verpackung
- Witterungseinflüsse
- Funktionsstörungen, es sei denn, dass sie die Folge einer versicherten Gefahr sind
- missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (z. B. Falschgeld, Fremdkörper oder Verstopfen)

- gewöhnliche Abnutzung
- Kratzer und Schrammen
- Vorsatz der Mieterin / Leasingnehmerin / Lizenznehmerin
- Streik, Aussperrungen
- Beschlagnahme oder sonstige Entziehung durch Verfügung von hoher Hand
- Arglistige Täuschung, Unterschlagung und Betrug

A.14 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist innerhalb Deutschlands am jeweiligen Aufstellort des Mieters / Leasingnehmers / Betreibers.

Transporte zwischen den Versicherungsorten sowie Zwischenlagerungen sind mitversichert.

A.15 Umfang der Entschädigung

a) Entschädigungsberechnung

- cc) Die Entschädigung errechnet sich aus der im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tageshöchstentschädigung von 275,- EUR pro Tag, unter Berücksichtigung der vereinbarten max. Haftzeit von 6 Monaten.

- dd) Die HDI leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- ee) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der

Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

- ff) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- gg) Technische Abschreibungen auf Geräte und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Schadens nicht eingesetzt werden können.
- hh) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- ii) Die HDI leistet keine Entschädigung für
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - Vertrags- und Konventionalstrafen.

b) Grenze der Entschädigung

Die HDI leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze i.H.v. 50.000,- EUR je Konzession.

c) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 3 Arbeitstage, max. jedoch 1.000,- EUR.

Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

B Vereinbarungen zu Abschnitt B

B.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B.1.1 Versehen

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt B § 1, 8, 9 und 16

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Versehensklausel findet keine Anwendung bei versehentlich nicht beantragten Vertragsänderungen oder Nachversicherungen sowie auf die Festlegung von Versicherungssummen.

B.2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

B.2.1 Versicherung der Anmeldungen

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 3 Nr. 1

Wird der Rahmenvertrag gekündigt, so laufen die einzelnen Anmeldungen bis zu ihrem jeweiligen Ablauf weiter.

B.3 Prämien; Versicherungsperiode

Zu Abschnitt B § 3 keine besondere Vereinbarung

B.4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

Zu Abschnitt B § 4 keine besondere Vereinbarung

B.5 Folgeprämie

B.5.1 Fälligkeit/Rechnungsstellung/Vorausprämie gültig ab 01.09.2022

Gem. Deklarationen je Lizenz.

B.5.2 Mindestprämie

Gem. Deklaration je Lizenz.

B.5.3 Versicherungssteuer

Die Prämiensätze und Prämien gelten jeweils zuzüglich Versicherungssteuer (zurzeit 19 %).

B.6 Lastschriftverfahren

zu Abschnitt B § 5 keine Besondere Vereinbarung

B.7 Ratenzahlung

B.7.1 Ratenzahlung

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt B § 6

Abschnitt B § 6 letzter Halbsatz "wenn eine Entschädigung fällig wird" wird ersetzt durch "der Versicherungsvertrag erlischt".

B.8 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

zu Abschnitt B § 7 keine Besondere Vereinbarung

B.9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B.9.1 Schadenmeldung

(Fassung 01.2011) zu Abschnitt B § 8 Nr. 2

Schäden bis zu 1.000 Euro werden dem Versicherer, abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 2 bb) durch Vorlage der Reparurrechnung und Kopie des Lizenzvertrages und/oder Befundberichtes der Reparaturfirma gemeldet unter Angabe der Schadenursache.

Schäden ab 1.000 Euro sind dem Versicherer unverzüglich auf Schadenanzeigen des Versicherungsnehmers zu melden.

Schäden ab 10.000 Euro sind dem Versicherer vorab telefonisch oder per Telefax zu melden.

Schäden sind zu melden an:

Merkur-Freizeit-Leasing GmbH
Abteilung: Versicherungsabwicklung
Merkur-Allee 1-15
32339 Espelkamp
Telefon 05772 4379
Telefax 05772 49-389
E-Mail: Service@MFL.de

Alternativ zu dem vorgenannten Kontakt

HDI Global SE
Schadenabteilung
Theodor-Heuss-Platz 7 / Eingang Pommernallee 1
14052 Berlin
Telefon 030 3204-220
Telefax 030 3204-521

B.9.2 Reparaturbeginn

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt B § 8 Nr. 2

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles mit voraussichtlichen Wiederherstellungskosten bis zu 2.500 Euro und erfolgter rechtzeitiger Meldung, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; bei solchen bis voraussichtlich 5.000 Euro, soweit

- Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern,
- die Eingriffe den Schaden mindern oder
- die Aufrechterhaltung des Betriebes es erfordert.

Bei Schäden größer als 1.000 EUR ist das Schadenbild durch Fotos oder ähnlichen Maßnahmen festzuhalten. Die beschädigten Teile sind bis zur endgültigen Schadenregulierung als Beweissicherung aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

Das Schadenbild bei Schäden mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe von über 5.000 Euro ist bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu verändern,

- soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern,
- soweit die Eingriffe den Schaden mindern,
- nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder
- falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige stattgefunden hat.

B.10 Gefahrerhöhung

B.10.1 Gefahrerhöhungen

(Fassung 01.2008) zu Abschnitt B § 9

Gefahrerhöhungen sind mitversichert und vom Versicherungsnehmer anzuzeigen, sobald sie bekannt werden.

Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu. Er hat aber bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf angemessene Prämienerrhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.

Gefahrerhöhende Umstände können durch entsprechende Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände kompensiert werden.

B.11 Überversicherung

zu Abschnitt B § 10 keine Besondere Vereinbarung

B.12 Mehrere Versicherer

zu Abschnitt B § 11 keine Besondere Vereinbarung

B.13 Versicherung für fremde Rechnung

zu Abschnitt B § 12 keine Besondere Vereinbarung

B.14 Übergang von Ersatzansprüchen

B.15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

zu Abschnitt B § 14 keine Besondere Vereinbarung

B.16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

zu Abschnitt B § 15 keine Besondere Vereinbarung

B.17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

zu Abschnitt B § 16 keine Besondere Vereinbarung

B.18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

zu Abschnitt B § 17 keine Besondere Vereinbarung

B.19 Verjährung

zu Abschnitt B § 18 keine Besondere Vereinbarung

B.20 Zuständiges Gericht

zu Abschnitt B § 19 keine Besondere Vereinbarung

B.21 Anzuwendendes Recht

zu Abschnitt B § 20 keine Besondere Vereinbarung

Anlagen zu den Besonderen Vereinbar- en/Versicherungsvertrag:

1. Deklaration
2. Versicherungsmerkblatt

jeweils in chronologischer Reihenfolge.

Berlin, 01.07.2023

HDI Global SE
Niederlassung Berlin

Maurice Sommerburg

Kristine Wulff

Espelkamp,

Merkur Freizeit Leasing GmbH